

Herr Firl berichtet über die Firma Walter (Königsfeld), die ähnlich wie die Firma Lauffer inserierte. Er bittet, auch gegen die Firma Walter mit aller Schärfe vorzugehen.

Herrn Quednau, der zum Schluß noch bittet, die Bestimmung, den Kampfwicker zum Höchstpreis von L RM zu verkaufen, aufzuheben, wird aufgegeben, die Angelegenheit dem Wirtschaftsausschuß schriftlich mitzuteilen.

Der Vorsitzende, Herr Kerckhoff, schließt sodann die Sitzung 4½ Uhr mit dem Dank an alle anwesenden Kollegen für das Interesse und das Verständnis und mit dem Rufe: „Auf Wiedersehen in Münster.“

W. König.

Ausstellung zur Reichstagung in Münster i. W. Anlässlich der Reichstagung vom 19. bis 22. Juli findet in der Stadthalle in Münster, in der auch alle Veranstaltungen der Reichstagung stattfinden, eine Uhren- und Schmuckwarenausstellung statt. Der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie beteiligt sich an dieser Ausstellung durch eine Sonderschau „Die moderne Uhr“. Großhändler mit Großuhren werden deshalb zur Ausstellung nicht zugelassen. Wir geben jedoch an diese kleine Verkaufsstände (ohne Warenausstellung) ab, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Aufträge auf die in der Sonderschau ausgestellten neuen Muster aufzunehmen.

Die Firmen Georg Jacob (Leipzig) und Rudolf Flume (Berlin) werden sich gleichfalls mit Sonderausstellungen beteiligen, die für Fachleute und Publikum reiche Anregungen bieten werden.

Auch für die elektrische Uhr ist eine Sonderausstellung geplant, bei der möglichst alle Systeme gezeigt werden sollen.

Am Sonntag, dem 20. Juli, ist die Ausstellung für das Publikum geöffnet, ein Verkauf findet an diesem Tage nicht statt.

Wir bitten alle Firmen, die sich an unserer Ausstellung beteiligen wollen, um Nachricht.

Unser Syndikus, Herr Dr. jur. F. Hessler, ist als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht Halle zugelassen, so daß es uns nunmehr auch möglich ist, die rechtliche Vertretung unserer Mitglieder vor Gericht wahrzunehmen.

Zugabeunwesen. Der Arbeitsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates hatte in seiner Sitzung vom 1. April beschlossen, Ergänzungen des Wettbewerbsgesetzes bezüglich des Zugabeunwesens gutachtlich zu empfehlen. Nunmehr hat der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates am 12. Mai mit großer Mehrheit den Bericht des Arbeitsausschusses zur Zugabefrage einschl. der darin enthaltenen Anträge auf Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes angenommen. Dabei ist endlich in Verfolg der gemeinsamen Bemühungen der Verbände beschlossen worden, dem Reichsjustiz- und Reichswirtschaftsminister auf ihre Anfrage an den Reichswirtschaftsrat hin folgende Ergänzungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu empfehlen: 1. Ein Verbot von Ankündigungen, aus denen der Eindruck einer Gratiengewährung von Zugaben entstehen könnte (nach österreichischem Muster), 2. eine Verpflichtung der Zugaben gewährenden Firmen, den Käufern auf ihren Wunsch an Stelle von Zugabegenständen einen von vornherein festzusetzenden Barbetrag zu gewähren. Außerdem sollen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden angewiesen werden, in Fällen, in denen Zugaben nur durch eine besonders große Häufung von Gutscheinen (namentlich von solchen mit kurzer Einlösefrist) erlangt werden können, auf Grund des Wettbewerbsgesetzes einzuschreiten. Die weitere Verfolgung der Zugabefrage wird nunmehr im Benehmen mit den beiden genannten Reichsministerien und dem Reichstage zu erfolgen haben.

Anzeigen von Außenseitern. Täglich geht uns eine große Anzahl von Verkaufsanzeigen und sonstigen Drucksachen mehr oder weniger bekannter Außenseiterfirmen zu. Diese Zusendungen werden von uns dankbar angenommen, werden aber zur Vereinfachung unseres Geschäftsverkehrs im allgemeinen nicht bestätigt, da in den meisten Fällen entsprechende Veröffentlichungen in unseren Verbandsnachrichten erfolgen.

Das Versandgeschäft Hansa Export Ernst P. Claus in Leipzig ist nach dem Tode des Händlers Ernst P. Claus von der Elisabeth Marie Judith ledigen Helth in Leipzig unter Fortführung der bisherigen Firma übernommen worden. Die Helth setzt das unlautere Geschäftsgebahren, das Claus durch eine von uns erwirkte einstweilige Verfügung des Landgerichts Leipzig verboten worden war, fort. Wir sind nunmehr veranlaßt, erneut eine einstweilige Verfügung gegen die Helth zu erwirken, und haben bereits entsprechende Schritte unternommen.

Lauffers Verkaufsanzeigen enthalten nach wir vor die von uns beanstandeten Anerkennungsschreiben. Wie wir bereits an dieser Stelle veröffentlicht haben, hat die Uhrmacher-Zwangssinnung Leipzig durch unsere Mitwirkung eine einstweilige Verfügung beim Amtsgericht Leipzig erwirkt, die Lauffer für das ganze

Reich (nicht nur für den Bezirk der Zwangssinnung Leipzig) verbietet, auf Anerkennungsschreiben aus seinem Abnehmerkreise in der Weise Bezug zu nehmen, daß dadurch behauptet wird, die von ihm vertriebenen Uhren seien wesentlich billiger als die in Uhrenfachgeschäften vertriebenen.

Da Lauffer, in Mißachtung dieser Verfügung, auch jetzt noch seine Verkaufsanzeigen in der bisherigen Abfassung erscheinen läßt, so haben wir im Auftrage der Innung Leipzig beim Landgericht Rottweil beantragt, wegen dieser Zuwiderhandlungen entsprechende Ordnungsstrafen gegen ihn festzusetzen.

In dem beim Oberlandesgericht Stuttgart anhängigen Prozeß haben wir behauptet, daß die von Lauffer veröffentlichten Dankschreiben nicht aus freier Entschließung erteilt, sondern auf unlautere Weise erlangt worden und bezüglich der darin behaupteten Preisdifferenz unrichtig und irreführend seien. Das Gericht hat hierauf angeordnet, die Verfasser der in Betracht kommenden Schreiben hierüber als Zeugen zu vernehmen. Die als Zeugen benannten Personen wohnen in Stuttgart, Dresden, Rüsselsheim, Karlsruhe, Hanau, Mannheim, München, Dortmund und Kolnau bei Waldkirch. Die Durchführung des Beweisbeschlusses wird längere Zeit in Anspruch nehmen und unter Umständen nicht vor Eintritt der Gerichtsferien erledigt sein, so daß mit der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart erst nach dem 15. September zu rechnen sein wird.

Präzision Versand G. m. b. H., Dresden.

Warum wollen Sie für fachmännisch
genau geprüfte

**Schweizer
Qualitäts-Uhren**

25—40%

mehr bezahlen als bei uns?

fragt die genannte Gesellschaft in ihren Verkaufsanzeigen und fährt dann fort

Diese Vorteile bieten wir durch direkten Einkauf
ab Fabrik und durch Vermeidung hoher Kosten
für Ladenmiete usw.

Wie wir in Erfahrung bringen konnten, bestehen zwischen dieser Gesellschaft und der Remontage-Werkstatt und Uhrengroßhandlung M. Muth, Inh. Josef Niesslein in Dresden, Tiergartenstr. 35, engste Beziehungen. Der Prokurist jener Großhandlung, der Kaufmann Wilhelm Agsten, ist Geschäftsführer und Mitgesellschafter der Präzision Versand G. m. b. H.

Da die Großhandlung M. Muth, Inh. Josef Niesslein in Dresden durch eine derartige Geschäftsverbindung den ordentlichen Uhreneinzelhandel aufs empfindlichste schädigt, scheidet sie für diesen als Lieferantin aus.

Verlag „Eigene Scholle“ Matiske & Lorenz, Berlin SW 48, Friedrichstr. 240. Die genannte Firma befaßt sich mit der Beschaffung von Darlehen. Offenbar verfügt sie jedoch nicht über unmittelbare Beziehungen zu Geldverleihern, so daß wir unsere Mitglieder warnen, mit der genannten Firma in nähere Verbindung zu treten, ohne vorher Auskunft bei uns eingeholt zu haben. Im Auftrage eines unserer Mitglieder, das von der Firma auf Zahlung einer Pauschalsumme von 31 RM für Mühewaltung und Kosten in Ansehung eines Auftrages zur Beschaffung eines Geschäftskredites in Anspruch genommen worden war, konnten wir ein klageabweisendes Urteil erstreiten. Auf besondere Anfrage hin sind wir zu näheren Auskünften gern bereit.

Pinkus Katz ist wegen unlauteren Wettbewerbs erstinstanzlich verurteilt. Gleichwohl verschickt er auch jetzt noch unter der Firma Schweizer Uhrenvertrieb, Alexander Piller, Kehl a. Rh., Armbanduhren und bringt in dem Anschreiben zum Ausdruck, daß er seine Uhren „50% unter Ladenpreis“ anbiete. Auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Kehl kann die Unterlassung der Verbreitung dieser Anschreiben nicht erzwungen werden, vielmehr bedarf es dazu der Einwirkung einer einstweiligen Verfügung und gegebenenfalls der Durchführung eines Zivilprozesses „in der Hauptsache“. Wir empfehlen deshalb unseren Vereinigungen, gegen Katz in dieser Weise vorzugehen, wenn er Uhren unter unrichtigen Behauptungen über ihre Preisbemessung abzusetzen versucht. Für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk jene Anschreiben verbreitet werden — § 25 Satz 2 des Wettbewerbsgesetzes.

Hauptschristleiter Fr. A. Kames in Berlin. — Verantwortlich für den uhrentechnischen Inhalt: i. V. Dr.-Ing. J. Baltzer; für den übrigen technischen Inhalt: Dr.-Ing. J. Baltzer; für den volkswirtschaftlichen und allgemeinen Inhalt: K. Helmer; für den Anzeigenteil: G. Wolter, sämtlich in Berlin. Druck: Ernst Litfaß' Erben in Berlin. — Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co. in Berlin C 2.